



JStG 2013, Unternehmensteuerreformgesetz u.a. Anrufung des Vermittlungsausschusses

Jahressteuergesetz 2013

Am 25.10.2012 beschloss der Bundestag das Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013), ohne jedoch eine Vielzahl von Empfehlungen des Bundesrats, die dieser im Juli 2012 vorbrachte, in den Gesetzestext zu übernehmen. Entsprechend den Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats vom 13.11.2012 verweigerte der Bundesrat dem Gesetz am 23.11.2012 die erforderliche Zustimmung. Damit das Gesetzgebungsvorhaben nicht endgültig scheitert, rief die Bundesregierung am 28.11.2012 den Vermittlungsausschuss an, dessen Aufgabe es nun ist, eine im Bundestag und Bundesrat mehrheitsfähige Lösung zu entwickeln. Dabei werden insb. die Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats Beachtung finden und ggf. in das Gesetzgebungsverfahren mit aufgenommen werden.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats beinhalten u.a. folgende Maßnahmen:

- Aufnahme von erbschaftsteuerlichen Regelungen, durch die die Inanspruchnahme von Begünstigungen bei Übertragung von Betriebsvermögen durch sog. Cash-GmbHs vermieden wird; allerdings sieht der Finanzausschuss davon ab, einen konkreten Wortlaut zu unterbreiten.
- Ausnahme der Streubesitzdividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen (Beteiligungen von weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals), die nach dem 31.12.2012 erzielt werden, aus der Steuerbefreiung gemäß § 8b KStG (§ 8b Abs. 4 KStG-E). Bei Anteilen, die vor dem 1.1.2013 erworben wurden, soll der Veräußerungsgewinn

steuerpflichtig sein, soweit dieser den gemeinen Wert zum 31.12.2012 übersteigt. Sich hieraus ergebende Folgeänderungen sind im Körperschaftsteuer-, im Investmentsteuer- und im Umwandlungssteuergesetz vorgesehen.

Hinweis: Die Besteuerung von Erträgen aus Streubesitzbeteiligungen schlug der Bundesrat bereits im Juli 2012 vor. Dies blieb jedoch im bisherigen Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2013 unberücksichtigt. Als Reaktion auf die massive Kritik aus Wirtschaft und Wissenschaft legte die Bundesregierung am 31.10.2012 als Gegenentwurf den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.11.2011 in der Rechtssache C-284/09 vor, der die auch die Steuerfreistellung von Streubesitzdividenden, die von einer inländischen Kapitalgesellschaft an Körperschaften im EU-/EWR-Ausland gezahlt werden, unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Man darf gespannt sein, welcher Entwurf sich letztlich durchsetzen wird, wobei die Bundesregierung offenbar wegen des gleichfalls beim Bundesrat liegenden Steuerabkommens mit der Schweiz zu Zugeständnissen bereit sein dürfte.

- Beschränkung der Steuerbefreiung gemäß § 8b Abs. 1 KStG bzw. der teilweisen Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG bei Dividenden erträgen aus hybriden Finanzierungen, soweit diese bei der leistenden Körperschaft nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind (§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG-E, § 3 Nr. 40 Buchst. d Satz 2 EStG-E) und die Bezüge nach dem Tag des Beschlusses über das Vermittlungsergebnis im Bundestag zufließen.
- Beschränkung der Ausnahmeregelungen zu den Steuerbefreiungen gemäß § 8b KStG und § 3 Nr. 40 EStG auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Herausnahme von Finanzunternehmen im Sinne des KWG, § 8b Abs. 7 EStG-E) bei Anteilen, die nach dem Tag des Beschlusses über das Vermittlungsergebnis im Bundestag erworben werden.
- Ausweitung der steuerlichen Grundsätze der Wertpapierleihe gemäß § 8b Abs. 10 KStG auf Personengesellschaften, jedoch ohne einen konkreten Formulierungsvorschlag.
- Gesetzliche Klarstellung, wonach die in § 50d Abs. 8 und 9 EStG enthaltenen Regelungen zur Verhinderung unversteuerter Einkünfte bei grenzüberschreitenden Betätigungen in allen offenen Fällen nebeneinander anwendbar sind (§ 50d Abs. 9 Satz 3 EStG-E).
- Zuordnung von Sondervergütungen an einen Mitunternehmer zum Unternehmensgewinn für Zwecke der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (§ 50d Abs. 10 EStG-E) in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.
- Sicherstellung des Besteuerungsrechts Deutschlands sowohl am Veräußerungsgewinn als auch an den laufenden Einkünften bei Übertragung oder Überführung von Wirtschaftsgütern oder Kapitalgesellschaftsanteilen i.S.d. § 17 EStG auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft mit im Ausland ansässigen Gesellschaftern durch Nichtanwendung entgegenstehender Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (§ 50i EStG-E); anzuwenden auf Veräußerungen oder Entnahmen nach dem Tag der Gesetzesverkündung bzw. bei laufenden Einkünften in allen noch nicht bestandskräftig festgesetzten Fällen.

- Verschärfung der Regelungen zur Aufteilung der Werbungskosten bei Investmentfonds (§ 3 Abs. 3 InvStG-E) in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2013 beginnen.
- Im Falle einer Umwandlung oder Einbringung Ausschluss des Ausgleichs oder der Verrechnung von Gewinnen des übertragenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum mit Verlusten des übernehmenden Rechtsträgers (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4 UmwStG-E) in Fällen, in denen die Umwandlung oder Einbringung am Tag nach der dritten Lesung des Bundestags zur Eintragung beim Handelsregister angemeldet wurde bzw. mangels Eintragungserfordernis das wirtschaftliche Eigentum an den eingebrachten Wirtschaftsgütern am Tag nach der dritten Lesung des Bundestags übergegangen ist.
- Einschränkung der Möglichkeit der Buchwertfortführung bei Einbringung in eine Kapitalgesellschaft und bei Anteilstausch, soweit neben der Gewährung von Gesellschaftsrechten keine sonstige Gegenleistung gewährt wird (§ 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4, § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG-E) und die Anmeldung der Einbringung zur Eintragung im Handelsregister nach dem 31.12.2012 bzw. bei kalenderjahrabweichendem Wirtschaftsjahr nach Ablauf des ersten nach dem 31.12.2012 endenden Wirtschaftsjahr erfolgt.
- Regelung eines zusätzlichen grunderwerbsteuerlichen Erwerbsfalls, durch den auch Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2012 mit sog. Real Estate Transfer Tax-Blocker-Strukturen (RETT-Blocker) der Besteuerung unterworfen werden (§ 1 Abs. 3a GrEStG-E).

Folgende Regelungen sollen laut Finanzausschuss des Bundesrats aus dem derzeitigen Gesetz gestrichen werden:

- Ausdehnung der Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf inländische Strom- und Gaslieferungen
- Verkürzung der zehnjährigen Aufbewahrungsfristen um zwei bzw. drei Jahre.

Unternehmensteuerreformgesetz

Der Bundesrat lehnte zudem am 23.11.2012 das Unternehmensteuerreformgesetz ab, welches der Bundestag ebenso am 25.10.2012 beschlossen hat. Auch hier wurde der Vermittlungsausschuss angerufen, um einen Kompromiss zu erarbeiten.

Die hierzu durch den Finanzausschuss des Bundesrats geäußerte Kritik fokussiert sich darauf, dass die Maßnahmen haushaltsneutral geregelt werden sollen. Der Finanzausschuss schlägt deshalb einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand von neun Euro bei mehr als zehnstündiger Abwesenheit (anstelle der im Gesetz vorgesehenen 12 Euro) vor. Zudem soll auf die Erweiterung des unbeschränkten Verlustrücktrags von derzeit 511.500 Euro bzw. 1.023.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 1.000.000 Euro bzw. 2.000.000 Euro verzichtet werden. Interessanterweise stimmte der Wirtschaftsausschuss dem Gesetz zu.

Weitere Steuergesetze im Vermittlungsverfahren

Zudem wurde dem Vermittlungsausschuss das Gesetz zum Steuerabkommen mit der Schweiz überwiesen, welches der Bundesrat ebenso in seiner Sitzung am 23.11.2012 ablehnte. Weiter sind im Vermittlungsausschuss noch das Gesetz zum Abbau der kalten Progression und das Gesetz zur steuerlichen Förderung energetischer Gebäudesanierungen anhängig, zu denen der Vermittlungsausschuss am 21.11.2012 noch kein Ergebnis erzielen konnte.

Der Vermittlungsausschuss wird voraussichtlich zu den anhängigen Verfahren am 12.12.2012 seine Ergebnisse vorlegen, so dass der Bundestag und der Bundesrat noch bis zum Jahresende hierüber endgültig entscheiden können.

Stuttgart, 28.11.2012

Dr. Ulrike Höreth, Brigitte Stelzer

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
www.ebnerstolz.de

Die vorliegenden Ausführungen sind nicht geeignet, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen, und ersetzen nicht die kompetente Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.